

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 69 AL 258/07

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 19.04.2012

A., Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Kläger,

Proz.-Bev.: C.,

g e g e n

D.,

Beklagte,

hat die 69. Kammer des Sozialgerichts Hannover
auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 2012
durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht E.,
und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 25. Januar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2007 wird aufgehoben.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer in gesetzlicher Höhe ab dem 13. Dezember 2006 zu gewähren.**
- 3. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gewährung von Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer.

Der 1950 geborene Kläger stand bei der Beklagten - mit Unterbrechungen - seit dem 1. Februar 2005 im laufenden Leistungsbezug. Aufgrund seines Antrages vom 19. Oktober 2006 bewilligte die Beklagte dem Kläger Arbeitslosengeld (Alg) ab Antragstellung für 236 Kalendertage nach einem Bemessungsentgelt von 91,81 Euro i. H. v. 1.299,48 Euro monatlich.

Mit Datum vom 15. Dezember 2006 stellte der Kläger einen schriftlichen Antrag auf Entgeltsicherung für die Aufnahme einer Tätigkeit bei der H.. Nach Angaben des Arbeitgebers sollte der Kläger ab dem 16. Dezember 2006 beschäftigt werden zu einem Monatsgehalt von 1.400 Euro.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 25. Januar 2005 ab, da der Kläger bei Arbeitsaufnahme nicht mehr über einen Anspruch auf Alg von mindestens 180 Tagen verfügte.

In seinem hiergegen gerichteten Widerspruch wies der Kläger daraufhin, dass ihm anlässlich eines Beratungsgesprächs bei der Beklagten mitgeteilt worden sei, dass er bei Arbeitsaufnahme bis spätestens 16. Dezember 2006 die Voraussetzung für die Gewährung von Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer erfülle. Darauf habe er sich ver-

lassen und den Arbeitsvertrag zu diesem Termin abgeschlossen. Es sei ihm nach Aussage des Personalleiters der I. möglich gewesen, den Vertrag bereits schon zum 14. Dezember 2006 abzuschließen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. März 2007 zurück.

Mit seiner am 18. April 2007 beim Sozialgericht Hannover eingegangenen Klage wendet sich der Kläger weiterhin gegen die Entscheidung der Beklagten. Er trägt hierzu vor: Er habe bereits am 11. Dezember 2006 telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Mitarbeiter der Beklagten, Herrn J., aufgenommen. In diesem Gespräch sei es auch um die Klärung von Fragen zu Entgeltsicherung gegangen. Wie sich aus dem Aktenvermerk der Beklagten selbst ergibt, war zu diesem Zeitpunkt der Beginn seiner Beschäftigung bei der K. noch offen. Wäre er bei diesem Gespräch schon darauf hingewiesen worden, dass er seinen Anspruch auf diese Leistung nur noch bis zum 13. Dezember 2006 behalte, hätte er den Arbeitsvertrag auch zu diesem Stichtag und nicht erst zum 16. Dezember 2006 abgeschlossen. Ihm stehe deshalb ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25. Januar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. März 2007 aufzuheben und ihm Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer in gesetzlicher Höhe ab dem 13. Dezember 2006 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verbleibt bei ihrer Auffassung aus dem Bescheid und Widerspruchsbescheid: Bei Antragstellung am 16. Dezember 2006 habe kein Restanspruch auf Alg von mindestens noch 180 Tagen mehr bestand.

Das Gericht hat im schriftlichen Verfahren den Prokuristen der Arbeitgeberin des Klägers, Herrn L., als Zeugen gehört. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 4. April 2012 führt der Zeuge aus, dass eine Einstellung des Klägers bereits zum 13. Dezember 2006 möglich gewesen wäre.

Außer der Gerichtsakte lagen die Verwaltungsakten der Beklagten (Kundennr.: 237 D 011649) – den Kläger betreffend - vor. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akte und Beiakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Sie ist auch begründet. Nach Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger Entgeltsicherung für Arbeitnehmer ab dem 13. Dezember 2006 zu.

Gem. § 421j Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S 3686) haben Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie

1. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bei Aufnahme der Beschäftigung noch über einen Restanspruch von mindestens 180 Tagen verfügen oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld über mindestens die gleiche Dauer hätten,
2. ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das den tariflichen oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, ortsüblichen Bedingungen entspricht.

Nach Auffassung der Kammer hat der Kläger mindestens am 11. Dezember 2006 Kontakt mit der Beklagten aufgenommen. In dem Telefongespräch mit deren Mitarbeiter Herrn M. ging es auch um Fragen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer. Sofern

der Kläger nicht bereits in diesem Gespräch auf die Anspruchsvoraussetzungen hingewiesen worden ist, hätte er auf die entsprechenden Regelungen hingewiesen werden müssen. Insbesondere hätte sich dem Mitarbeiter der Beklagten aufdrängen müssen, dass ein Anspruch auf Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nur noch dann realisiert werden kann, wenn der Kläger bis spätestens 13. Dezember 2006 ein Arbeitsverhältnis begründet hat. Diese Hinweispflicht hat der Mitarbeiter der Beklagten aber offensichtlich versäumt, denn noch an den folgenden Tagen der Kontaktaufnahme, insbesondere am 18. Dezember 2006, wurde dem Kläger noch ein Antragsformular für Entgeltsicherung kommentarlos ausgehändigt.

Wie sich aus der schriftlichen Zeugenaussage des Prokuristen der Arbeitgeberin des Klägers ergibt, hätte der Arbeitsvertrag auch bereits zum 13. Dezember 2006 abgeschlossen werden können.

Da auch eine Kontaktaufnahme mit der Beklagten noch vor diesem Termin stattgefunden hat, ist der Kläger so zustellen, als wenn er den Antrag auf Entgeltsicherung noch zeitgerecht gestellt hätte. Diese rechtzeitige Antragstellung wäre auch noch vor dem 13. Dezember 2006 möglich gewesen, denn auch der Arbeitsvertrag mit der Fa. N. hätte zu diesem Termin abgeschlossen werden können. Am Wahrheitsgehalt der (schriftlichen) Zeugenaussage des O. hat die Kammer keine Zweifel, zumal die Arbeitgeberin bzw. der Zeuge kein eigenes Interesse an einem bestimmten Ausgang des Klageverfahrens hat.

Insoweit steht dem Kläger auch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu, denn die Verletzung der dem Versicherungsträger gegenüber dem Versicherten obliegenden Betreuungspflicht (vgl. §§ 14, 15 SGB I) führt dazu, dass der Versicherungsträger einen dadurch entstandenen sozialrechtlichen Nachteil oder Schaden des Versicherten ausgleichen muss, indem er eine (rechtmäßige) Amtshandlung vornimmt und so den Zustand herstellt, der ohne die Pflichtverletzung bestehen würde (stRspr, vgl. statt vieler: BSG v. 30.3.2011 - B 12 AL 2/09 - m.w.N.).

Die streitgegenständlichen Bescheide sind dementsprechend aufzuheben. Die Beklagte war deshalb zur Gewährung von Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

P.

Richter am Sozialgericht